Anschlussvertrag Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Bülach Nord

1. Juni 2012

Gestützt auf §§ 3 und 76 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden Einführungsgesetzes zum Kindesund Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) oder auf die vom Regierungsrat noch zu erlassende Notverordnung, schliessen sich die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Wasterkingen, Wil und Winkel mit Beschluss der Gemeindevorstände dem Anschlussvertrag des Kindesund Erwachsenenschutzkreises Bülach Nord an.

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Wasterkingen, Wil und Winkel bilden unter der Bezeichnung Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Bülach Nord auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Politische Gemeinde Bülach.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Die KESB Bülach Nord erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Stadtrat Bülach ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder.
 - Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden EG KESR oder nach der vom Regierungsrat noch zu erlassenden Notverordnung.
- Art. 5 Das gemäss Gemeindeordnung der Stadt Bülach zuständige Organ erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats.
 - Der Stadtrat Bülach regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.
 - Die Anstellung der Mitarbeitenden des Behördensekretariats erfolgt durch die Stadtverwaltung Bülach.
 - Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Stadt Bülach.
- Art. 6 Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden halbjährlich über die Entwicklung von Aufgabenumfang und Kosten der KESB.
 - Die Sitzgemeinde hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten bezüglich der Leistungserbringung der KESB an.

III. Aufsicht und Haftung

Art. 7 Der Stadtrat Bülach beaufsichtigt die KESB.

Er regelt insbesondere:

- den Standort der KESB,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 10.
- Art. 8 Macht der Kanton der Sitzgemeinde gegenüber Forderungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz geltend, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf die Anschlussgemeinden zu. Ausgeschlossen ist der Rückgriff bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen der Sitzgemeinde. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinden richtet sich nach dem Kostenteiler (Art. 10).

IV. Rechnungswesen

- Art. 9 Die Politische Gemeinde Bülach weist die auf die KESB entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Art. 10 Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zur Hälfte nach deren Einwohnerzahl per 31.12. des Rechnungsjahres und zur Hälfte nach der Anzahl der angeordneten Massnahmen per 31.12. des Rechnungsjahres.
- Art. 11 Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende August das Budget des kommenden Jahres zu.
 - Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis Ende März die Abrechnung des vergangenen Jahres zu.
- Art. 12 Die Sitzgemeinde ist berechtigt, von den Anschlussgemeinden angemessene akonto Beiträge zu verlangen.
 - Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.
- Art. 13 Die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Bülach ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

V. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 14 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Exekutiven aller Vertragsgemeinden.

 Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 15 Die Exekutive jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

 Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 16 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 17 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Exekutiven der Vertragsgemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Wasterkingen, Wil und Winkel auf einen durch den Stadtrat Bülach zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
 - Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 18 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.
- Art. 19 Für den erstmaligen Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss Art. 5 Abs. 1 ist der Stadtrat Bülach zuständig.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden:

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Bachenbülach</i> beschlossen am
vertreten durch
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
Vom Gemeindevorstand <i>Bülach</i> beschlossen am 27. Juni 2012
Vom Gemeindevorstand <i>Bülach</i> beschlossen am <u>27. Juni 2012</u> vertreten durch
die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten
die diautprasidentin oder den diautprasidenten
O_{λ}
die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber
10 2 2 2 2010
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Eglisau</i> beschlossen am \delta\delta\delta\nu\delta\delt
10.0.0. 700.
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Embrach</i> beschlossen am <u>04 Jali 2012</u>
vertreten durch
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
The Committee of the Albert Management of the Committee of the Albert Management of the Committee of the Com
lie Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
V

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Ereienstein-Teufen beschlossen am - 2. JULI 2012
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Freienstein-Teufen beschlossen am vertreten durch
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Glattfelden</i> beschlossen am 25. JUNI 2012 vertreten durch
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
4.0. 11181. 2042
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Hochfelden</i> beschlossen am 19. JUNI 2012 vertreten durch
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Höri</i> beschlossen am
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber

	Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Hüntwangen</i> beschlossen am <u>2 6. JUNI 2012</u> vertreten durch
	die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
	die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
	J. 1111 2042
	Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Lufingen</i> beschlossen am vertreten durch
	die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
	die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
	die eenteinaesensiseen een een een een een een een een een
	Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Oberembrach</i> beschlossen am 2 6 IIINI 2012 vertreten durch
	die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
	die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
	2 6. JUNI 2012 Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Rafz</i> beschlossen am
	vertreten durch
	die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
•	die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Rorbas beschlossen am 2 6. JUNI 2012 vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber 2. Roccilet
1.2 HINI 2012
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wasterkingen beschlossen am
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde <i>Wil</i> beschlossen am 25. JUNI 2012 vertreten durch
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Winkel beschlossen amvertreten durch
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr 106

> vom

24. OKT. 2012



Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber